

Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“

Vom 13. Juli 2011

(KABl S. 51)

Vollzitat:

Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“ vom 13. Juli 2011 (KABl S. 51), die durch Satzung vom 4. Juni 2025 (KABl. 2025 A Nr. 67 S. 129) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“	4. Juni 2025	KABl. 2025 A Nr. 67 S. 129	§ 4 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3 Satz 1 Satz 2 Abs. 5 § 8 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 Satz 2 § 10 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3	neu gefasst Wörter ersetzt Wort ersetzt Wörter ersetzt Wörter ersetzt Wörter ersetzt Wörter gestrichen neu gefasst Wörter ersetzt

Präambel

Die „Johannis-Stiftung Friedland“ ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach dem Willen der Stifterin, Frau Marie Berlin, sind auf Grundlage einer testamentarischen Verfügung vom 13. November 1861 Grundstücke in Friedland zum Zweck der Errichtung eines Krankenhauses gewidmet worden. Der Stiftung wurden unter dem 1. März 1862 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer frommen Stiftung (pium corpus) verliehen. Die Oberaufsicht wurde beim Großherzoglichen Consistorium in Neustrelitz geführt. Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurde der Betrieb des Krankenhauses eingestellt und die Liegenschaften verkauft.

Mit Testament vom 19. Juni 1930 und der dort angeordneten Testamentsvollstreckung durch den jeweils an der Kirche zu St. Marien in Friedland amtierenden ersten Geistlichen wurde vom Lehrer Adolf Rahn der Wille zur Errichtung einer rechtlich unselbstständigen treuhänderischen kirchlichen Stiftung – ausgestattet mit einem Barvermögen in Höhe von 2000 Goldmark – bekundet. Nach Ablauf der Testamentsvollstreckung wird von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Marien Friedland als Rechtsnachfolgerin das bei ihr unter dem Namen „Rahnsche Stiftung Friedland“ belegene Treuhandvermögen im Wege einer zweckgebundenen Zustiftung der Johannis-Stiftung Friedland zugeführt.

Diese Satzung ersetzt die testamentarisch angeordnete Stiftungsordnung vom 13. November 1861 der Johannis-Stiftung Friedland und die Treuhandordnung auf der Grundlage der notariellen Urkunde des Notariatsregister Friedland Nummer 225/1930 vom 19. Juni 1930 betreffend die Ordnung des testamentarisch ausgelobten Vermächtnisses des Lehrers Adolf Rahn (Rahnsches Vermächtnis) und soll die vereinigte Stiftung weiterhin in die Lage versetzen, ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungszwecke zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Friedland (Mecklenburg-Vorpommern).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) „Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß

§ 58 Nummer 1 AO¹ für die Unterstützung von Bedürftigen und die Förderung der Jugendhilfe in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland. ²Die Stiftung setzt damit die Tradition der im Jahr 1861 in Friedland von Frau Marie Berlin errichteten Johannis-Stiftung Friedland fort, wie sie sich nach der zweckgebundenen Zustiftung des Vermögens der Rahnschen Stiftung Friedland darstellt.

³In der Stiftungsordnung der Johannis-Stiftung Friedland vom 13. November 1861 heißt es: „Bestimmt ist die Stiftung zur Aufnahme armer städtischer Kranker aus beiden Gemeinden der Stadt. ⁴Dem Vorstand bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen auch die Aufnahme auswärtiger Kranker zu beschließen. ⁵Die Zahl der aufzunehmenden Kranken und wieweit die Verpflegung im Stift geschehen kann, muss von den vorhandenen Lokalitäten und Mitteln abhängig bleiben.“

⁶In dem Vermächtnis gemäß Testament des Lehrers Adolf Rahn vom 19. Juni 1930 heißt es:

„Die Zinserträge des vorbezeichneten Kapitals von 2000 Goldmark oder die Pachtserträge des Ackers werden aller Voraussicht nach diejenigen Baraufwendungen, die zur Pflege“ der Familiengrabstelle auf dem Friedhof zu Thornow „erforderlich sein werden, bei weitem übersteigen. ⁷Ich bestimme daher, dass von dem nach Abzug der Kosten für die Gräberpflege verbleibenden Restbetrag

- ein Viertel von dem jeweiligen ersten Pastor der St. Marienkirche zu Friedland für bedürftige Konfirmanden seiner Gemeinde nach seinem freien Ermessen Verwendung finden soll.
- Die verbleibenden drei Viertel des Restbetrages sollen an den jeweils amtierenden Rektor der Volksschule in Friedland ausgezahlt werden mit der Auflage, dass dieser sie zum Besten der Schulkinder nach seinem freien Ermessen verwendet. Ich denke hierbei insbesondere an Gewährung für Kosten von Schulausflügen oder andere die Gesundheit der Schulkinder fördernde Aufwendungen.“

(2) ¹Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung insbesondere Projekte der Kirchengemeinde für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die in finanzielle, soziale oder andere Notlagen geraten sind. ²Ebenso fördert sie gesundheitlich oder sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, insbesondere auch anlässlich der Teilnahme an kirchlichen Bildungsveranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

¹ Red. Anm.: Gemeint ist die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) 1Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. 2Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) 1Das Grundstockvermögen ist im Stiftungsgeschäft ausgewiesen. 2Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Anerkennung zur Verfügung.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht bestimmungsgemäß dem Grundstockvermögen zuzuführen sind.

(3) 1Das Grundstockvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand zu erhalten. 2Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden dazu bestimmt sind, dem Grundstockvermögen zugeführt zu werden (Zustiftungen), werden Bestandteil des Grundstockvermögens. 3In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Zustiftung zurückweisen.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

(5) Freie Rücklagen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden, wenn dies notwendig ist, um die Ertragskraft des Grundstockvermögens auch in Zukunft sicherzustellen oder soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung des Stiftungszweckes keine Verwendung finden.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) 1Organ der Stiftung ist der Vorstand. 2Er besteht aus fünf Personen.

(2) 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. 2Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) 1Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. 2Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Pastor der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland,
2. vier weiteren Gemeindegliedern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland.

²Der Vorstand kann eine weitere Person mit beratender Funktion benennen.

(2) ¹Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

²Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden auf einer Sitzung des Kirchengemeinderates der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland für die Dauer von vier Jahren berufen. ³Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 endet durch Wegzug aus dem Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland oder durch Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen aus ihrer Tätigkeit, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwaltung

(1) ¹Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes der Kirchenkreisverwaltung übertragen werden. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(2) 1Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. 2Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden.

§ 9

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zustimmung zur Zulegung einer anderen Stiftung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, über Umwandlung und über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sind von dem Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder zu beschließen.

§ 10

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) 1Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. 2Die Satzung sowie die Beschlüsse nach § 9 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht. 3Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(2) 1Die Stiftungsaufsicht ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. 2Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. 3Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Stiftungsgesetzes.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung wird durch die Kirche als kirchliche Tätigkeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 11

Vermögensanfall

1Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Friedland. 2Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung des Kirchengemeinderates vom 13. Juli 2011 am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹

1 Red. Anm.: Die Satzung trat am 6. August 2011 in Kraft (KABl S. 54).

